

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt	
Nr. der Bekanntmachung	139/2025
Datum der Bereitstellung	22.12.2025



Öffentliche Zustellung Bescheid über die Änderung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Bürgergeld

Sehr geehrte Frau Klaverkamp, sehr geehrter Herr Klaverkamp,

für Sie und die nachfolgend aufgeführten Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft:

Klaverkamp	Arne	23.11.1968
Klaverkamp	Melanie	31.03.1975

besteht für die Zeit ab dem 14.12.2025 kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld).

Meinen Bewilligungsbescheid vom hebe ich insoweit auf. Die Berechnung und die Verteilung auf die verschiedenen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ergeben sich aus den als Anlage beigefügten Berechnungsbögen, die Bestandteile dieses Bescheides sind.

Begründung:

Gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass des Verwaltungsaktes vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt.

Sie sind ohne festen Wohnsitz und müssen sich daher täglich beim Jobcenter melden. Sie haben sich nicht mehr gemeldet, sodass ihr aktueller Aufenthalt unklar ist. Die Leistungen sind einzustellen.

Die Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) waren daher neu zu berechnen.

Sozialversicherung: (Wichtig!)

1. Kranken- und Pflegeversicherung

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass aufgrund dieser Aufhebung kein Versicherungsschutz in der Kranken- und Pflegeversicherung mehr besteht. Auch wenn Sie Widerspruch gegen diese Aufhebung einlegen, sind Sie dadurch nicht kranken- und pflegeversichert. Sie müssen sich selbst um eine Weiterversicherung kümmern. Bitte setzen Sie sich daher umgehend mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung, soweit nicht anderweitig ein Versicherungsschutz besteht!

2. Rentenversicherung

Zur Vermeidung möglicher Nachteile, z.B. Fehlzeiten im Rentenversicherungsverlauf, empfehle ich Ihnen dringend – auch wenn Sie Widerspruch gegen diese Aufhebung eingelegt haben –, sich bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend zu melden und erfassen zu lassen, soweit für Sie oder eine der auf Seite 1 genannten erwerbsfähigen Personen nicht anderweitig Rentenversicherungszeiten angerechnet werden.

Wohngeld:

Da die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II aufgehoben wurde, sind Sie grundsätzlich nicht mehr vom Wohngeldbezug ausgeschlossen. Ggf. sollten Sie daher unter Hinweis auf diesen Aufhebungsbescheid bei der zuständigen Wohngeldstelle Wohngeld beantragen. Bitte beantragen Sie diese Leistung unverzüglich – spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Bescheides. Beachten Sie, dass Ihnen bei einer späteren Antragstellung rückwirkende Ansprüche möglicherweise verloren gehen könnten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben worden ist, bei der Stadt Bocholt, der Bürgermeister, Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58, 46395 Bocholt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch erheben. Sofern Ihnen der Bescheid zugestellt worden ist, kommt es für den Fristbeginn auf die Zustellung an.

Sie können den Widerspruch auch auf elektronischem Wege durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde einreichen. Die E-Mail-Adresse lautet: stadtverwaltung@bocholt.de

Der Widerspruch kann auch als einfache elektronisch signierte Erklärung auf einem sicheren Übertragungsweg erhoben werden. Die Übersendung auf sicherem Übertragungsweg kann aus nachfolgend genannten Postfächern erfolgen:

- Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA), wenn Sie einen Anwalt beauftragen
- Elektronisches Bürger- und Organisationspostfach (eBO), wenn Sie den Widerspruch selbst einlegen
- Kanzleipostfach für Rechtsanwaltsgesellschaften
- Besonderes elektronisches Notarpostfach (beN)
- Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beST)
- Besonders elektronisches Behördenpostfach (beBPO)

Die Zieladresse der Verwaltung entnehmen Sie bitte dem SAFE-Verzeichnisdienst.

Nähere Informationen zu den einzelnen Übermittlungswegen und den technischen Anforderungen finden Sie unter www.justiz.nrw.de.

Beachten Sie, dass eine rechtsverbindliche Einreichung des Widerspruchs auf dem Wege einfacher E-Mail-Adressen nicht möglich ist.

Bocholt, 22.12.2025

Christian Mangen
Bürgermeister

Berechnungsbogen für den Monat Dezember 2025

Leistungen nach den Bestimmungen des SGB II

Anlage zum Bescheid vom 22.12.2025 / Klaverkamp / 02121.5.0698431

Zeitraum: 01.12.2025 bis 13.12.2025

Die Berechnung Ihres Anspruches auf Leistungen zum Lebensunterhalt erfolgt in vier Schritten:

- Schritt 1: Ermittlung des Bedarfes
- Schritt 2: Ermittlung des anzurechnenden Einkommens
- Schritt 3: Einkommensverteilung
- Schritt 4: Ermittlung des Anspruches

Schritt 1: Ermittlung des Bedarfes

Berechnung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung/Verteilung der Bedarfe (01.12.2025 - 31.12.2025 = 31 Tage)			
Grundmiete	0,00 €	tatsächliche Heizkosten	0,00 €
Nebenkosten (anerkannt)	0,00 €		
= tatsächliche Aufwendungen	0,00 €		
anerkannte Mietkosten	0,00 €	anerkannte Heizkosten	0,00 €
Summe der anerkannten Bedarfe für Unterkunft und Heizung: 0,00 €			

Bedarfsfestsetzung i. S. d. § 19 ff. SGB II

	Arne Klaverkamp *23.11.1968	Melanie Klaverkamp *31.03.1975
Regelbedarf nach § 20 SGB II	219,27 €	219,27 €
Summe Bedarf	219,27 €	219,27 €

Die Summe der festgestellten Bedarfe für die Bedarfsgemeinschaft beträgt insgesamt 438,54 €.

Schritt 2: Ermittlung des anzurechnenden Einkommens

	Arne Klaverkamp *23.11.1968	Melanie Klaverkamp *31.03.1975
Arbeitslosengeld (mtl.)	136,14 €	
Pauschalabzug § 11 SGB II (01.10.2005)	-13,00 €	
Bereinigtes Einkommen	123,14 €	0,00 €

Die Summe des bereinigten Einkommens beträgt insgesamt 123,14 €.

Schritt 3: Einkommensverteilung

	Arne Klaverkamp *23.11.1968	Melanie Klaverkamp *31.03.1975
Festgestellter Bedarf (Summe aus Schritt 1)	219,27 €	219,27 €
Ungedeckter Bedarf (Summe der BG: 438,54 €)	219,27 €	219,27 €
Individueller Bedarfsanteil (438,54 € = 100 %)	50,00 %	50,00 %
Einkommen, das zur Verteilung auf die BG zur Verfügung steht (Summe: 123,14 €)	123,14 €	0,00 €

Das verfügbare Einkommen ist nach der Bedarfsanteilmethode gem. § 9 SGB II prozentual auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu verteilen. Hierbei ist das Einkommen nach dem Verhältnis des eigenen Bedarfes am Gesamtbedarf an jede Person zuzuordnen.

	Arne Klaverkamp *23.11.1968	Melanie Klaverkamp *31.03.1975
Einkommen: 123,14 €	61,57 € 50,00 %	61,57 € 50,00 %
Summe zugeordnetes Einkommen	61,57 €	61,57 €

Anrechnung des Einkommens auf die Bedarfsanteile Bund (§ 19 Absatz 3 SGB II)

	Arne Klaverkamp *23.11.1968	Melanie Klaverkamp *31.03.1975
Bedarfsanteile Bund	219,27 €	219,27 €
abzgl. zugeordnetes Einkommen	61,57 €	61,57 €
Summe Anteil Bund	157,70 €	157,70 €
Übertragbares Einkommen auf kommunale Anteile	0,00 €	0,00 €

Anrechnung des Einkommens auf die Bedarfsanteile Kommune (§ 19 Absatz 3 SGB II)

	Arne Klaverkamp *23.11.1968	Melanie Klaverkamp *31.03.1975
Bedarfsanteile Kommune	0,00 €	0,00 €
abzgl. zugeordnetes Einkommen	0,00 €	0,00 €
Summe Anteil Kommune	0,00 €	0,00 €

Schritt 4: Ermittlung des Anspruches

	Arne Klaverkamp *23.11.1968	Melanie Klaverkamp *31.03.1975
Ungedeckter Bedarf	219,27 €	219,27 €
abzgl. zugeordnetes Einkommen (Summe aus Schritt 3)	61,57 €	61,57 €

Anspruch	157,70 €	157,70 €
hiervon Bundesanteil	157,70 €	157,70 €
hiervon kommunaler Anteil	0,00 €	0,00 €

Der Gesamtanspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt beträgt 315,40 €.

Beiträge zur Krankenversicherung/Pflegeversicherung (SGB V)

Person	Krankenkasse	Mitgliedsnummer	Beitrag
Arne Klaverkamp *23.11.1968	Techniker Krankenkasse		143,54 €
Melanie Klaverkamp *31.03.1975	Techniker Krankenkasse		143,54 €

Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung nach SGB V

Person	Krankenkasse	Mitgliedsnummer	Beitrag
Arne Klaverkamp *23.11.1968	Techniker Krankenkasse		20,18 €
Melanie Klaverkamp *31.03.1975	Techniker Krankenkasse		20,18 €

Leistungen:

Leistung	Betrag
Leistungen zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des SGB II	315,40 €
Beiträge zur Krankenversicherung / Pflegeversicherung (SGB V)	327,44 €
Summe der Leistungen: 642,84 €	

Dieser Betrag wird folgenden Zahlungsempfängern zugeordnet:

Zahlungsempfänger	Betrag
Arne Klaverkamp Zahlweg: Sparkasse Westmünsterland, BIC: WELADE3WXXX, IBAN: DE5* **** *6 55	315,40 €
Bundesversicherungsamt (ZB) Zahlweg: Bundesbank Zentrale, BIC: MARKDEFFXXX, IBAN: DE4* **** *6 99	40,36 €
Bundesversicherungsamt (PV) Zahlweg: Bundesbank Zentrale, BIC: MARKDEFFXXX, IBAN: DE4* **** *6 99	61,10 €
Bundesversicherungsamt (KV) Zahlweg: Bundesbank Zentrale, BIC: MARKDEFFXXX, IBAN: DE4* **** *6 99	225,98 €